

**Benutzungsordnung
für die Kindergärtender Gemeinde Aspach vom 25. Juni 1996
(Kindergartenordnung 1996)**

Der Gemeinderat hat am **25.06.1996** folgende Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Aspach beschlossen.

**§ 1
Zweckbestimmung, Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Aspach unterhält die Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (5) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und zwar grundsätzlich unter Beachtung des bestehenden Rechtsanspruchs in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen, jedoch werden die älteren Kinder zuerst aufgenommen. Auch Kinder, die zum nächstfolgenden Einschulungstermin in die Schule kommen, werden bevorzugt aufgenommen.

- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.
- (4) Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme in einen Kindergarten ist beim zuständigen Kindergarten zu beantragen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars. Die Gemeindeverwaltung legt im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und den Trägern der kirchlichen Kindergärten die Einzugsbereiche der einzelnen Kindergärten fest. Auf berechnete Wünsche von Eltern kann dabei im Einzelfall Rücksicht genommen werden.

§ 3

Zusatzbetreuung, Grundschulbetreuung

- (1) Zusatzbetreuung und die Grundschulbetreuung werden in allen zweigruppigen Kindergärten angeboten soweit es die Räumlichkeiten, die personelle Ausstattung und die Belegung zulassen. Nach Möglichkeit sollen in allen Kindergärten der Gemeinde gleiche Bedingungen geschaffen, d.h. gleiche Leistungen angeboten werden.
- (2) Die Grundschulbetreuung wird im Einvernehmen mit der Schulleitung geregelt.

§ 4

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Wahlverfahren und Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den Richtlinien des Landes.

§ 5

Ausschluss

Der Kindergartenplatz kann anderweitig belegt werden, wenn

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. das Kind mehr als 2 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleibt oder der Kindergarten nur unregelmäßig besucht wird,
3. wenn seit mehr als 2 Monaten kein Kindergartenbeitrag mehr bezahlt wurde.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- (3) Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§ 7 Ausscheiden

Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben das Ausscheiden der Kindergartenleitung 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden ist nur möglich auf Ende eines Kalendermonats. Satz 1 gilt nicht beim Übergang in die Grundschule.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den Bedürfnissen nach Anhörung der Kindergartenleitung, der Schulleitung und des Elternbeirats festgesetzt. Soweit möglich, sollen dabei auch die Interessen von berufstätigen Eltern teilen berücksichtigt werden.

- (1) Mit den Trägern der kirchlichen Kindergärten soll nach Möglichkeit bei der Festlegung der Öffnungszeiten im Sinne einer einheitlichen Lösung Einvernehmen erzielt werden.
- (2) Kindergartenferien werden den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (4) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens
 - außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.)
- Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der gemeinsamen Empfehlung des Evangelischen Landesverbandes für Württemberg e.V., der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen erhoben (Landesrichtsatz).

Die Erhöhung erfolgt jeweils zum 1. September, also auf Beginn des Kindergartenjahres.

Bei der Berechnung werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die am

1. August des laufenden Jahres (Stichtag) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erhöht sich während des Kindergartenjahres die für die Berechnung maßgebliche Kinderzahl, so wird auf Antrag die höhere Kinderzahl für die Berechnung ab dem Monat zugrunde gelegt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingeht. Berücksichtigt wird ein Kind dort, wo es in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit, bei anderweitiger Abwesenheit oder bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als einem Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Für Kinder, die die Grundschulbetreuung oder andere Betreuungsangebote im Kindergarten in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und insbesondere die des Abschnitts II analog, d.h. auch bei nicht ständigem Kindergartenbesuch ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag ist zu Beginn eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 1. September 1996.

Aspach, den 2. Juli 1996
Bürgermeisteramt
gez.
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister